

Der Präsident

Entgeltordnung

der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), sowie des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 26. Februar 2002 die nachstehende Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte für die Teilnahme an allen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen) des Sprachenzentrums der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Erhebung von Entgelten

- (1) Für alle Veranstaltungen des Sprachenzentrums werden Entgelte erhoben.
- (2) Für Studierende, die an der Humboldt-Universität immatrikuliert sind (einschließlich eingeschriebener Nebenhörer), beträgt das Entgelt für Lehrveranstaltungen 5 € je SWS.
- (3) Soweit andere Personen im Rahmen der verfügbaren Kapazität zu Lehrveranstaltungen zugelassen sind, richtet sich die Entgelthöhe nach § 4 der Änderung der Gasthörerordnung (AMB der Humboldt-Universität 11/2001).
- (4) Für Sprachintensivkurse und Sprachreisen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet.

In der Ausschreibung dieser Veranstaltungen werden die jeweiligen Regelungen bekannt gegeben. Hierzu gehören auch Entgelte, die bei Rücktritt oder Nichtteilnahme fällig werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Für Studierende der Humboldt-Universität entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Sprachkursen Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten grundständigen Studiengänge ist.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten entfällt ferner für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Humboldt-Universität studieren, für einen studienbegleitenden Deutschkurs ab Mittelstufenniveau.
- (3) Auf Antrag können Studierende der Humboldt-Universität darüber hinaus aus sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelt befreit werden. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Studierende in dem Zeitraum, in dem die Veranstaltungen liegen, BAföG-berechtigt ist. Die sozialen Gründe sind mit der Antragstellung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweis für die BAföG-Berechtigung gilt der BAföG-Bewilligungsbescheid. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des Sprachenzentrums. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des Sprachenzentrums übertragen.

§ 4 Verwendung der Entgelte

- (1) Die Entgelte gem. § 2 werden der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum ohne Abzug gut geschrieben.

¹ Die Ordnung wurde am 14. März 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Die Entgelte dienen ausschließlich dazu, zusätzliche Sprachkurse einzurichten und zu finanzieren.

(3) Das Sprachenzentrum berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Präsidium über die Verwendung der Mittel.

§ 5 Zahlungsverfahren

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 2 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

(2) Die näheren Fristen werden im Veranstaltungsprogramm der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum bekannt gegeben.

(3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor bei einem eventuellen Auswahlverfahren angenommen wurde.

(4) Entrichtete Entgelte werden zurück gezahlt, wenn eine Veranstaltung durch die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden Gründen verhindert war.

(5) Das Zahlungsverfahren bei Sprachintensivkursen und Sprachreisen wird in den Ausschreibungen festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Beginn des Semesters nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung werden auf zwei Jahre befristet. Ihre Wirkungen werden durch Evaluationsverfahren überprüft.